

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Straferlebnis in psychologischer und pädagogischer Beleuchtung

Kretschmar, Berta

Innsbruck, 1931

VII. Stellung des Pädagogen zu den strafähnlichen Erlebnissen

S t e l l u n g d e s P ä d a g o g e n z u d e n
s t r a f ä h n l i c h e n E r l e b n i s s e n .

1) Jene Fälle, wo das Kind nur die Absicht der Schmerzzufügung erkennt, beleuchteten wir pädagogisch schon im Kapitel V .

2) Wir wollen dies nun auch für jene Fälle tun, wo es nur die Verurteilung des Erziehers merkt.

Das Kind wird unter der wirklichen Trauer des Erziehers über seinen Fehltritt, wenn es den Erzieher liebt, leiden, ebenso wie unter dem ernstgemeinten Tadel unter vier Augen.

Doch ein zur Schaustellen der Trauer, ein beabsichtigtes pädagogisches Vorgehen dieses Kummers, um dem Kind damit zu zeigen, wie schlecht es doch eigentlich ist, entspricht nicht der Würde eines Erziehers. Die wirkliche Trauer erschöpft sich in sich selbst. Es muss ihr widerstreben, sich in den Mittelpunkt zu stellen, mit der Geste: "Siehst du, an meiner Trauer bist du schuld". Das Kind ahnt in diesem provozierenden Gehaben ein Stück Erzieher selbstsucht, die "das Ihrige" sucht, vor allem sorgenfrei und ohne Ärger leben will. Darauf nimmt aber der natürliche Egoismus des Kindes keine Rücksicht. Schlimm, wenn ^{der} Erzieher sozusagen an das Mitleid des Kindes appelliert. Dies weckt geradezu die Bosheit sonst gut zu habender Kinder auf. Denn im Grunde wollen sie, ~~Kinder~~, dass ihr Erzieher ihnen überlegen ist. Wenn er aber ihr Mitleid erheischt, hat er sich ihnen im Grunde ergeben." Schaut, ich bitte euch,

seid ruhig, gleich kommt der Direktor oder die Frau Oberin. Tut es mir doch zuliebe - ". Solche Aussprüche bewirken meist das Gegenteil des gewünschten Verhaltens. Dort aber, wo der Erzieher ^{die} wirkliche Liebe seiner Zöglinge besitzt, kann er sicher sein, dass der aufrichtige Kummer über ein Vergehen des Kindes und der dadurch unwillkürlich geforderte Ernst im Umgange ^{mit ihm} ein wirklich schmerzvolles Erlebnis ~~das Kind~~ ^{für es} ist, und pädagogischer wirksamer sein kann, als eine von ihm gesetzte Strafe.

Unwillkürliche Affektausbrüche des Erziehers können sich einem Kind unauslöschlich einprägen und ein Wiederholen des kindlichen Vergehens verhindern. Dennoch sind solche Affektausbrüche vom pädagogischen Standpunkte aus entschieden zu verwerfen. Allein die Unbeherrschtheit des Erziehers ist ein Moment, das nachteilig auf das Kind wirkt, weil der Pädagoge in erster Linie verlangt, dass der Erzieher ein gutes Beispiel gibt. Alle anderen pädagogischen Massnahmen werden diesem Gesichtspunkt untergeordnet.

3) Hier wäre der Wert der "natürlichen Strafen" zu beleuchten, und die Art und Weise, wie der Pädagoge sie in sein Erziehungswerk einbeziehen soll. Es soll dies nur in grossen Zügen getan werden.

I. Der besondere Wert der natürlichen Strafen besteht darin, dass sie organisch aus der Handlung herauswachsen. Dies haben sie vor den Erzieherstrafen voraus, die ja nur bei Entdeckung der Handlung eintreten. ^{Die} natürlichen Strafen

sind von dem Vorhandensein eines Erziehers unabhängig und sind in ihrem prompten Anschluss zuverlässig, auch noch zu Zeiten, wo den Menschen längst kein Erzieher mehr zur Seite steht.

Aus dem organischen Herauswachsen erklärt sich ein weiterer Vorzug: Nämlich, dass man stets damit bestraft wird, womit man gefehlt hat, dass die natürlichen Folgen einer Handlung mit unabweisbarer Konsequenz das Strafen, was der "wunde Punkt" an der Handlung war. Dies gilt für das Gebiet einfachster natürlicher Beziehungen wie für das höherer geistiger Beziehungen. Unvorsichtigkeit wird sicher damit am konsequentesten bestraft, dass man die schmerzlichen Folgen davon tragen muss, Unkameradschaftlichkeit damit, dass die Kameraden einem wiederum wenig Zuneigung entgegenbringen, einen ausmerzen.

Hat das Kind so häufig die natürlichen Folgen einer Handlung erlebt, so ist es "durch Schaden klug" geworden. Es wird auf diese Weise gewitzigt und zum Zurechtfinden in der Welt erüchtigt. Man kann ohne Übertreibung sagen, dass es hierdurch zum Lebenskampf vorbereitet wird.

Dass diese Wahrheit Gemeingut ist, bezeugen eine Reihe von fliegenden Wörtern und Sprichwörtern, die den Gedanken, dass Witzigung notwendig ist, ausdrücken. Z.B. "Alles Reden nützt nichts. Ihr müsst erst durch eigene Erfahrung klug werden". "Ihr müsst euch erst die Hörner abstossen, es am eigenen Leib spüren". "Gebranntes Kind scheut Feuer", "wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, deckt man den Brunnen zu". Für das Gebiet höherer geistiger Bezie-

hungen z.B. "wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht." "Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es zurück."

Diese natürlichen Strafen, die nur als Inkrafttreten des Kausalgesetzes aufgefasst werden, haben ~~aber~~ keine ethische Bedeutung, wohl aber praktische. Auch bergen sie manchmal Härten in sich, die uns grausam erscheinen und die darin liegen, dass die Naturgesetze blind walten, ohne auf die Masstäbe, mit denen wir eine Handlung messen, Rücksicht zu nehmen. So ist eine "natürliche Strafe", die darin besteht, dass ein Kind sich das Auge verletzt, weil es mit einer Schiesswaffe oder irgend einem anderen Instrument sich zu schaffen machte, ein grausames Geschick und steht für unser Ermessen in keinem Verhältnis zu der Unvorsichtigkeit der Tat.

II. Über die pädagogischen Konsequenzen, die aus der Beleuchtung der natürlichen Strafen zu ziehen sind, haben sich vor allem Rousseau und verschiedene Nachfolger ausführlich ausgelassen. Sie alle empfehlen dem Erzieher warm, als passiver Zuschauer diese natürlichen Strafen das Kind erleben zu lassen. Doch gibt es Grenzen, die der ausschliesslichen Begünstigung der natürlichen Strafen durch den Erzieher Schranken ziehen. Dass man nicht zusehen wird, wenn das Kind etwas Lebengefährliches unternimmt, liegt auf der Hand. Peinliche Überwachung oder sichere Verwahrung sind hier das einzig Richtige. Schwieriger ist die andere Grenze zu finden, nämlich die, das Kind nicht zu verzärteln, indem man es vor den "natürlichen Strafen" bewah-

ren will und damit zugleich auch vor solchen Handlungen, die ev. schlimme Folgen nach sich ziehen können. (Auf die Bäume klettern, Pfadfinder-Fahrten usw.) Die bewusste Einstellung des Erziehers, das Kind abhärten und nicht verzärteln zu wollen, ist natürlich etwas ganz anderes, als das bequeme „Laissez aller“, als Gleichgültigkeit oder gar Leichtsinn.

Es ist einer jener tiefgreifenden Konflikte, in der sich jeder Erzieher, mehr oder weniger bewusst, befindet, nämlich den richtigen Ausgleich zwischen dem Erlebenlassen von Gefahren und dem Bewahren vor Gefahren zu finden. (Dieser Konflikt dehnt sich auch auf jene Gefahren aus, die in späteren Lebensstufen an den jungen Menschen herantreten und von ganz anderer Art sind, als diejenigen, die ihn von Seite der sich rächenden Natur, wenn man ihre gewöhnlichsten Gesetze nicht beobachtet, drohen.) Bei der Erziehung der Naturvölker, die vor allem darauf gerichtet ist, den Menschen zum Lebenskampf tüchtig zu machen, herrscht die entschiedene Tendenz vor, das Kind Gefahren (und auch ihre ev. schlimmen Folgen, also die „natürlichen Strafen“) erleben zu lassen, damit sie sich ferner vor ihnen hüten, oder für ihre Bestehung stärken. Auch bei den einfachen Leuten des Volkes finden wir eine ähnliche Einstellung. Freilich ist diese Haltung teilweise durch äussere Umstände bedingt, weil das Kind sich mehr überlassen werden muss, als in den oberen Volksschichten, wo es meist sorgfältig vor allem, was ihm momentan Schaden antun könnte, behütet wird.

Auch bei den auf dem Gebiet höherer geistiger Beziehungen auftretenden natürlichen Strafen sind Grenzen zu beachten, inwieweit der Erzieher ihre Wirksamkeit unterstützen soll. So wäre z.B. die praktische Anwendung des Gedankens, der in dem Sprichwort liegt: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht“ zu hart. Umgekehrt soll der Erzieher ruhig einmal dem Kind gegenüber, das sich gegen ihn vergangen hat, ernster, aber ohne Bitterkeit, begegnen,

und nicht aus Mitleid sofort tun, wie wenn nichts gewesen wäre. Allzugrosse Weichheit ist auch hier nicht am Platze.

Für die künstlichen Erzieherstrafen liegt in den "natürlichen Strafen" ein wichtiger Hinweis, nämlich auch sie naturgemäss zu gestalten; Einmal was die unnachsichtige Konsequenz anlangt. Nicht aus Bequemlichkeit das eine Mal das Kind durchwischen lassen, sondern jedesmal prompt dem Vergehen die Strafe folgen lassen. Dann aber auch, was die Art der Strafe angeht. Die Erzieherstrafen müssen wirklich die Wurzel des Übels treffen, im Sinne des Sprichwortes: "Womit man sündigt, wird man gestraft"; also nicht etwa auf eine Lüge hin die Strafe diktieren, dieses oder jenes Gedicht viermal abzuschreiben.

Von nun an wenden wir uns ausschliesslich jenem Straferlebnis zu, wo dem Täter die konkrete Erziehergestalt gegenübersteht und das Erlebnis als vollbewusste Einflussnahme von dieser konkreten Persönlichkeit erkannt wird. Mag sich der Erzieher vom physiologischen Standpunkt auch für andere Straf- und strafähnliche Erlebnisse, die entscheidende Erziehungs-mächte im Leben des Zöglings sein können, interessieren, so wird er es vor allem für jenes Straferlebnis tun, welches seine Weckung dem Erzieher verdankt.